

23. Dezember 2008 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

[BS 31.12.08; abgeändert ER 12.03.09 (BS 22.09.09); ER 06.12.12 (BS 19.12.12); ER 05.12.19 (BS 19.02.20)]

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter:

1. „Dekret“: das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
2. „Ministerium“: die zuständige Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. [...]¹

Art. 2 - [Übersicht der geplanten Weiterbildungseinheiten]²

[Die gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 1 des Dekrets zu übermittelnde Übersicht der geplanten Weiterbildungseinheiten enthält folgende Angaben:]³

1. den Namen der Einrichtung,
2. den Namen und die Kontaktadresse der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners,
3. die Angabe der Veranstaltungsorte und -daten,
4. eine Inhaltsbeschreibung, die Zielsetzung und das Zielpublikum der einzelnen Veranstaltungen und
5. die eventuell ausgestellten Abschlüsse, Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen.

[Diese Angaben werden anhand elektronischer Formulare, die das Ministerium bereit stellt, mitgeteilt und zwar:]⁴

1. unverzüglich, sobald ein Kurs programmiert ist und
2. zweimal jährlich in gebündelter Form, spätestens bis zum 10. April eines jeden Jahres für die [Weiterbildungen]⁵, die im darauf folgenden Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember beziehungsweise bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres für die Weiterbildungsangebote, die im darauf folgenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni stattfinden.

[Art. 2.1 - Berechnung der Weiterbildungseinheiten

Die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Dekrets durchzuführende Mindestanzahl an Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger berechnet sich wie folgt:

1. Pro Kalendertag, an dem die Einrichtung der Erwachsenenbildung mindestens eine Weiterbildungseinheit durchführt, wird eine Weiterbildungseinheit angerechnet.
2. Führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag mindestens zwei Weiterbildungseinheiten durch, wovon mindestens eine Weiterbildungseinheit im deutschen Sprachgebiet stattfindet, werden höchstens zwei Weiterbildungseinheiten angerechnet.
3. Führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag mindestens drei Weiterbildungseinheiten durch, wovon mindestens eine Weiterbildungseinheit im Norden des deutschen Sprachgebiets und mindestens eine im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfindet, werden höchstens drei Weiterbildungseinheiten angerechnet.

Wird eine Weiterbildungseinheit unter Beteiligung von mehreren Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit genehmigtem Gesamtkonzept durchgeführt, werden diese bei allen beteiligten Einrichtungen der Erwachsenenbildung angerechnet, insofern diese zur Planung, Bewertung, Durchführung und Finanzierung der Weiterbildungseinheit beitragen und fachlich komplementäre Kompetenzen einbringen, die zur Durchführung der Weiterbildungseinheit unerlässlich sind und einen erheblichen Mehrwert bedeuten.]⁶

Art. 2.2 - [...]⁷

[Art. 3 - Nachweissystem

Die Übermittlung der Übersicht der durchgeführten Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets erfolgt in Form von Teilnahmestatistiken und enthält mindestens folgende Auskünfte:

1. die Bezeichnung und das Lernziel der Weiterbildung,
2. die Anzahl Tage und den Ort der Durchführung,
3. die jährliche Gesamtzahl der Weiterbildungseinheiten gemäß Artikel 2.1, an denen Weiterbildungen für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wurden,
4. die Anzahl Teilnehmer und ihre Zugehörigkeit zu einer der folgenden Alterskategorien aufgeteilt nach Geschlecht:

¹ Nr. 3 aufgehoben ER 05.12.19, Art. 1 – Inkraft: 01.01.19

² Überschrift ersetzt ER 05.12.19, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

³ abgeändert ER 05.12.19, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

⁴ abgeändert ER 05.12.19, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.19

⁵ abgeändert ER 05.12.19, Art. 2 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.19

⁶ Art. 2.1 eingefügt ER 06.12.12, Art. 1 – Inkraft: 01.01.13; ersetzt ER 05.12.19, Art. 3 – Inkraft: 01.01.19

⁷ Art. 2.2 eingefügt ER 06.12.12, Art. 2 – Inkraft: 01.01.13; aufgehoben ER 05.12.19, Art. 4 – Inkraft: 01.01.19

- a) 0 bis 18 Jahre,
- b) 19 bis 40 Jahre,
- c) 41 bis 60 Jahre,
- d) über 60 Jahre.

Die Teilnahmestatistiken werden dem Ministerium bis spätestens zum 10. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr übermittelt.

Die Durchführung der Weiterbildungseinheiten wird anhand einer der folgenden Methoden belegt:

1. von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten, die folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift der Teilnehmer,
 - b) die Bezeichnung und das Lernziel der Weiterbildung,
 - c) das Datum und die Uhrzeit, an denen die Weiterbildung stattgefunden hat,
 - d) die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einer der in Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Alterskategorien,
 - e) den Wortlaut: „Die unterschriebene Anwesenheitsliste dient der Erwachsenenbildungseinrichtung [Name der Einrichtung] als Beleg für eine durchgeführte Weiterbildung. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft prüft den Beleg und die darin erhobenen persönlichen Daten im Rahmen der Kontrolle der Bezuschussungskriterien gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung“;
2. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibgebühren und den ausgefüllten Kundenzufriedenheitsbögen;
3. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibgebühren und der Presseankündigung;
4. ein Presseartikel, der im Nachhinein über die Durchführung der Weiterbildungseinheit berichtet.

In Abweichung von Absatz 3 Nummer 1 kann die Anwesenheitsliste zur Durchführung einer Weiterbildungseinheit für Menschen mit einer Beeinträchtigung oder für Kinder und Schüler stellvertretend durch ihre Verantwortlichen unterschrieben werden.

In Anwendung von Artikel 13 des Dekrets kann das Ministerium die im vorliegenden Artikel erwähnten Auskünfte jederzeit einsehen.

Die zum Beleg der Durchführung der Weiterbildungseinheiten verarbeiteten personenbezogenen Daten werden durch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung für eine Dauer von dreizehn Jahren nach dem Ziviljahr, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt.⁸

Art. 4 - Raster des Gesamtkonzepts

Das zu benutzende Raster wird vom Ministerium zur Verfügung gestellt.

Art. 5 - Fachjury

Die in Artikel 8 §3 des Dekretes genannte Fachjury setzt sich aus drei unabhängigen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung wird die Erfahrung in den Bereichen der formalen oder nicht-formalen Bildung, des Qualitätsmanagements und der Organisationsentwicklung berücksichtigt. [Der Rat für Erwachsenenbildung kann der Regierung Vorschläge zur Bestellung von Fachjurymitgliedern bis spätestens 30. November des Jahres, das dem Ende des einheitlichen Förderzeitraums vorangeht, unterbreiten.]⁹

Darf nicht Mitglied der Fachjury werden:

1. wer selbst oder gegebenenfalls dessen Arbeitgeber in den zu begutachtenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung gebunden ist;
2. wer mit einer anderen Person verheiratet, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war, die an den zu begutachtenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung beteiligt ist.

Die Fachjury wird von einem Personalmitglied des Ministeriums betreut.

Art. 6 - [...]¹⁰

Art. 7 - Evaluationsprozess

Die in Artikel 9 des Dekretes genannte Verpflichtung zur Selbstevaluation besteht in einem kontinuierlichen Prozess mit einer Mindestdauer von zehn Monaten, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verwaltungsrat der geförderten Einrichtung der Erwachsenenbildung mitwirken. Die externe Expertin oder der externe Experte hat die Einrichtung mindestens bei Beginn, bei der Durchführung und bei Abschluss ihres Evaluationsprozesses vor Ort zu begleiten.

[Der in Artikel 9 des Dekrets angeführte Bericht des Evaluationsprozesses gibt Auskunft über die Auswertung der Kundenzufriedenheit.]¹¹

⁸ Art. 3 ersetzt ER 05.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20

⁹ abgeändert ER 05.12.19, Art. 6 – Inkraft: 01.01.19

¹⁰ Art. 6 aufgehoben ER 05.12.19, Art. 7 – Inkraft: 01.01.19

¹¹ Abs. 2 eingefügt ER 05.12.19, Art. 8 – Inkraft: 01.01.19

Die externe Expertin oder der externe Experte hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. im Besitz eines Bachelors, Masters oder eines gleichgestellten Diploms in einem der folgenden Bereiche sein: Psychologie, Sozial-, Wirtschafts-, Erziehungs-, Kommunikations- oder Bildungswissenschaften;
2. eine Ausbildung in Organisationsentwicklung entweder im Rahmen des unter Nr. 1 erwähnten Diploms oder als Zusatzausbildung abgeschlossen haben;
3. mindestens einen Organisationsentwicklungsprozess begleitet haben;
4. Berufserfahrung im formalen oder nicht-formalen Bildungsbereich haben und
5. sich selbst regelmäßig evaluieren oder evaluieren lassen. Der letzte Evaluierungsbericht darf nicht älter als vier Jahre sein.

Darf als externe Expertin oder externer Experte in einer Evaluation nicht mitwirken:

1. wer selbst oder gegebenenfalls dessen Arbeitgeber in der zu evaluierenden Einrichtung gebunden ist;
2. wer mit einer anderen Person verheiratet, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war, die an den zu evaluierenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung beteiligt ist;
3. wer bereits drei Evaluationsprozesse in einer und derselben geförderten Einrichtung der Erwachsenenbildung mit begleitet hat.

Spätestens zwei Monate vor Beginn des Evaluationsprozesses legt die die geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung dem Ministerium die Nachweise vor, dass die externe Expertin beziehungsweise der externe Experte die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt.

Art. 8 - Jährlicher pauschaler Zuschuss

Bei der Berechnung der in Artikel 10 des Dekretes genannten Einnahmen werden das Aufnehmen von Bank- und Privatanleihen, interne Transfers sowie fiktive Einnahmen nicht berücksichtigt.

Fiktive Einnahmen sind Einnahmen, die darauf abzielen, die Eigeneinnahmen künstlich zu erhöhen.

Art. 9 - Zuschüsse für Evaluationen

Der Höchstbetrag des Zuschusses für Selbstevaluationen nach Artikel 11 Absatz 1 Nr. 2 des Dekretes wird auf 4.000 EUR festgelegt.

Art. 10 - Zuschüsse für die Organisation und Teilnahme an Aus- und Weiterbildung

§1 - Für die Organisation von Aus- und Weiterbildungen nach Artikel 11 Absatz 1 Nr. 3 kann eine Pauschale von 7,50 EUR pro Weiterbildungsstunde und pro Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt werden, wenn:

1. mindestens fünf Ehrenamtliche und/oder Hauptamtliche der eigenen Einrichtung daran teilnehmen und
2. die Schulung sich mindestens über sechs Weiterbildungsstunden erstreckt.

Zur Abrechnung des Zuschusses sind folgende Kosten annehmbar:

1. Honorar-, Fahrt- und Aufenthaltskosten der Referentinnen und Referenten;
2. Aufenthaltskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
3. Raumkosten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein detailliertes Programm nach Artikel 11 Absatz 6 des Dekretes;
2. Datum und Ort der Weiterbildung, sowie die vorgesehene Teilnehmerzahl und
3. eine Liste der Referentinnen und Referenten mit Angaben ihrer Qualifikation.

Folgende Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach Ende der Weiterbildung vollständig einzureichen:

1. eine unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
2. eine von einer verantwortlichen Person unterschriebene verbindliche Erklärung, dass das Programm mit den vorgesehenen Referentinnen und/oder Referenten sowie der vorgesehenen Stundenanzahl durchgeführt wurde, wobei eventuelle Programmänderungen zu begründen sind und
3. eine Abrechnung der annehmbaren Kosten nach Absatz 2.

§2 - Für die Teilnahme an Weiterbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung können Zusatzzuschüsse gewährt werden mit einem Maximum pro Haushaltsjahr und pro Person von 650 EUR.

Bei einer Weiterbildung mit aufeinander bauenden Modulen muss der Antrag für den gesamten Zeitraum gestellt werden. Geht der Weiterbildungszeitraum über zwölf Monate hinaus, muss ein neuer Antrag für die Module der darauf folgenden Monate, mit einem Maximum von zwölf Monaten, gestellt werden.

Zur Abrechnung des Zuschusses sind folgende Kosten annehmbar:

1. die Einschreibgebühr;
2. Zug- und Buskosten oder der für das Personal des Ministeriums gültige Kilometersatz für PKW-Fahrten;
3. die Aufenthaltskosten mit einem Höchsttagessatz von 20 EUR für Verpflegung ohne Übernachtung oder mit einem Höchsttagessatz von 75 EUR bei Übernachtung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein detailliertes Programm nach Artikel 11 Absatz 6 des Dekretes und
2. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Weiterbildung.

Folgende Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach Ende der Weiterbildung vollständig einzureichen:

1. eine Teilnahmebescheinigung und
2. eine Abrechnung der annehmbaren Kosten nach Absatz 3.

Art. 11 - Aufhebungsbestimmungen

Sind aufgehoben:

1. der Erlass der Exekutive vom 6. Juli 1992 zur Ausführung des Dekretes vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugenddiensten und Jugendzentren, was den Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung betrifft;
2. der Erlass der Exekutive vom 7. Mai 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung;
3. [...] ¹²

Art. 12 - In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 13 - Durchführungsklausel

Der für Erwachsenenbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

¹² Diese Bestimmung wird rückgängig gemacht durch Erlass vom 12. März 2009, Art. 4. Ursprünglicher Wortlaut: Ist aufgehoben: der Erlass der Regierung vom 8. Dezember 1993 zur Festlegung von Übergangsbestimmungen zum Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Museen, kreativen Ateliers, Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung sowie Jugendorganisationen, Jugenddiensten und Jugendzentren, was den Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung betrifft.